

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1) carpediem (**cd**) stellt dem Kunden auf Grundlage des AÜG seine Mitarbeiter vorübergehend zur Verfügung. Auf diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag finden ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **cd** Anwendung, in keinem Fall solche des Kunden, auch wenn dieser solche allgemein zu verwenden pflegt oder den Willen zu deren Anwendung auf den Arbeitübernehmerüberlassungsvertrag bekundet hat. Im Zweifel bedeutet die Aufnahme der Tätigkeit des Mitarbeiters beim Kunden dessen Anerkenntnis der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **cd**.

1.2) Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen **cd** und dem Kunden, nicht jedoch zwischen dem Kunden und den Mitarbeitern von **cd**. Demgemäß hat der Kunde die Vereinbarungen über Art und wesentliche Merkmale der Tätigkeit nur mit **cd** zu treffen. **cd** wird dabei nach Möglichkeit auf die besonderen Wünsche des Kunden und die Verhältnisse seines Betriebes Rücksicht nehmen, ist jedoch berechtigt, aus organisatorischen, betrieblichen oder gesetzlichen Gründen Mitarbeiter abzuuberufen und durch andere zu ersetzen. Gemäß Art. 1 § 2 Abs. 1, Ziff. 6 AÜG darf der Mitarbeiter durch Anwendung eines gültigen Tarifvertrages seit dem 01.01.2004 unbefristet im Betrieb des Kunden beschäftigt sein.

1.3) Der Kunde verpflichtet sich, den von **cd** vorübergehend zur Verfügung gestellten Mitarbeiter nicht in unzulässiger Weise im Sinne der §§ 1 UWG und § 826 BGB abzuwerben. Wird zwischen dem Kunden und dem überlassenen Mitarbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen **cd** und dem Mitarbeiter im Laufe von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis begründet, so gilt das neue Arbeitsverhältnis als auf den Nachweis bzw. die Vermittlung von **cd** GmbH entstanden. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, **cd** als Personalvermittler ein Nachweis- bzw. Vermittlungshonorar zu bezahlen. Das Nachweis- bzw. Vermittlungshonorar beträgt 8% des zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter vereinbarten Jahresbruttogehalts einschließlich sämtlicher Sonderleistungen, mindestens jedoch 4.000,00 € zzgl. ges. Umsatzsteuer, wenn das neue Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten sechs Monate nach Überlassung des Mitarbeiters bei dem Kunden begründet wird. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Überlassung reduziert sich der Honoraranspruch auf 1.500,00 € zzgl. der ges. MwSt. Der Kunde ist verpflichtet, **cd** den mit dem Mitarbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrag ganz oder jedenfalls ausschnittsweise bezogen auf die Regelungen über Laufzeit und Vergütung innerhalb einer Woche nach Abschluss des Vertrages in Kopie mit einer Bestätigung über die Richtigkeit der darin gemachten Angaben zuzusenden. Das Honorar für **cd** wird sodann innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

2.1) Die von **cd** aufgrund der geprüften und abgezeichneten Arbeitsnachweise gestellten Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung gewährt **cd** 2% Skonto. **cd** ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Etwaige Annahmegerichte erfolgt erfüllungshalber; in diesem Fall hat der Kunde Einziehungs-Wechselsteuer zu tragen und mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten und haftet **cd** nicht für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleitung des Papiers bei Nichteinlösung.

2.2) Überstundenzuschläge: 40-45 Std./Woche 25%; ab 46. Std. 50%. Nachtzuschläge: 20.00 bis 6.00 Uhr 25%. Wochenendzuschläge: Samstag 25%, Sonntag 50% und Feiertag 100%, Weihnachts- und Neujahrsfeiertage 125%.

2.3) **cd** ist berechtigt, ab der 3. Woche nach Rechnungsdatum Sollzinsen in jeweils banküblicher Höhe, mindestens aber 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 1 Diskont-Überleitungsgesetz bis zur Ablösung des Basiszinssatzes durch den Leitsatz des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) bzw. i.H.v. 4% über den jeweiligen Leitzins der ESZB, soweit dieser den Basiszins ersetzt, zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

2.4) Jegliches Zurückhaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur, soweit die Gegenforderung von **cd** anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

2.5) **cd** ist berechtigt, jederzeit und uneingeschränkt die ihr aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche ganz oder teilweise abzutreten oder zu verpfänden.

3.1) Die Mitarbeiter haben sich gegenüber **cd** schriftlich zur absoluten Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten der Kunden verpflichtet.

3.2) Die Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

4.1) Der Kunde sollte sich von der Eignung jedes Mitarbeiters für die bei der Bestellung umschriebene Aufgabe überzeugen. Wenn der Kunde innerhalb der ersten 4 Stunden die Nichteignung des Mitarbeiters für die umschriebene Aufgabe feststellt und auf Austausch des Mitarbeiters besteht, wird **cd** dem Kunden bis zu 4 Stunden nicht berechnen.

4.2) Die Mitarbeiter von **cd** stehen in den Betriebsräumen und – Stätten der Kunden unter deren Aufsicht und Leistungskontrolle. Demgemäß ist der Kunde verpflichtet, sich von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen. Beanstandungen hinsichtlich der Auswahl sind noch am gleichen Tage an **cd** zu richten und geben dem Kunden ein Recht auf Austausch des Mitarbeiters, wenn die Reklamation durch **cd** als berechtigt und rechtzeitig geltend gemacht anerkannt wird. Eine weitergehende Haftung bzw. darüber hinaus gehende Gewährleistungsansprüche bestehen nicht.

4.3) **cd** haftet in keinem Fall, soweit Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, Wertpapieren, Schmuck oder anderen Wertsachen betraut worden sind, Schäden an oder mit Gegenständen verursachen, an denen sie arbeiten, oder vorsätzlich handeln. Der Kunde hat keinen Anspruch gegen **cd** auf Ersatz der Kosten für Sicherheits- oder Arbeitsgeräte, die er dem Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hat.

5.1) Der Kunde ist verpflichtet, einmal wöchentlich den von dem Mitarbeiter von **cd** vorzulegenden Arbeitsnachweis zu prüfen oder durch einen Bevollmächtigten prüfen und abzeichnen zu lassen, andernfalls der von dem Mitarbeiter vorgelegten Zeitnachweis als genehmigt gilt.

5.2) **cd** ist vom Nichterscheinen eines Mitarbeiters unverzüglich zu unterrichten.

5.3) Den Mitarbeiter bei Beginn seiner Tätigkeit mit den für den Betrieb geltenden Arbeitsschutzvorschriften vertraut zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen. Dies gilt insbesondere für den Betriebs- und Gefahrenschutz, den Arbeitsschutz und den Jugendarbeitsschutz.

5.4) Vorrichtungen, Gerätschaften und Räume, die er für die Tätigkeit der Mitarbeiter von **cd** zu beschaffen oder bereitzuhalten hat, so zu unterhalten und einzurichten, sowie unter seiner Aufsicht stattfindenden Arbeitsabläufe so zu regeln, dass die Mitarbeiter von **cd** jederzeit gegen Gefahren und Gesundheitsschäden geschützt sind.

5.5) unverzüglich Arbeitsunfälle der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg zu melden, eine Kopie der Meldung der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu senden und **cd** zu unterrichten.

5.6) **cd** und deren Mitarbeiter von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

6.) Wenn Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der beabsichtigten am nächsten kommenden zulässigen Regelung.

7.1) Erfüllungsort ist München.

7.2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München.